

**Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Sankt Englmar
Vom 25. Oktober 2001**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Sankt Englmar folgende Abgabesatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

**§ 1
Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- Abs. 1 Die Gemeinde erhebt
- a) Grabplatzgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) die Leistungen des von der Gemeinde vertraglich beauftragten Bestattungsunternehmens sind ferner direkt an diesen zu begleichen.
- Abs. 2 Gebührenschuldner ist, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
- Abs. 3 Die Gebühren werden mit der Bestellung der Leistung fällig.
- Abs. 4 Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgelegt.

**§ 2
Grabplatzgebühren**

- Abs. 1 Die Grabplatzgebühren für die Nutzungsdauer von 20 Jahren betragen
- | | |
|---------------------|-------|
| 1) für Einzelgräber | 300 € |
| 2) für Doppelgräber | 500 € |
- Abs. 2 Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann das Grabnutzungsrecht für weitere 20 Jahre erworben werden.
- Abs. 3 Erfolgt in einem Doppelgrab während der Nutzungsdauer eine weitere Bestattung, so sind diejenigen anteiligen Gebühren fällig, die sich aus der durch die weitere Bestattung erfolgenden Verlängerung der Nutzungsdauer ergeben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Sankt Englmar vom 10.10.2000 außer Kraft.

Sankt Englmar, 25. Oktober 2001
Gemeinde Sankt Englmar

Fuchs, 1. Bürgermeister